

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Neufassung der Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramts-Studiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund vom 21. November 2012

Seite 1 - 5

Neufassung der ORDNUNG

über die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Lehramts-Studiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund vom 21. November 2012

Die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Lehramts-Studiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 10. Juni 2011 (AM Nr. 9/2011, S. 18 ff.) wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund von § 2 Abs. 4 i.V.m. § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV NRW S. 90), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 49 Abs. 5 HG die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung für die Lehramts-Bachelor-Studiengänge Kunst.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in allen Lehramts-Studiengängen Kunst ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung. Die künstlerische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach den Regelungen dieser Ordnung nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Lehramts-Studiengänge Kunst muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium des angestrebten Lehramts-Bachelor-Studiengangs im Fach Kunst für längstens fünf Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 3 Termine

Die Eignungsprüfung für die Lehramts-Bachelor-Studiengänge Kunst findet grundsätzlich einmal im Jahr, im Sommersemester, voraussichtlich im Monat Juni, statt. Eine Terminänderung oder ein zusätzlicher Feststellungstermin kann von der TU Dortmund kurzfristig anberaumt werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen. Die TU Dortmund kann bei einer Studienaufnahme im Sommersemester auch einen zusätzlichen Prüfungstermin im Wintersemester, voraussichtlich im Dezember vorsehen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund eine Prüfungskommission.
- (2) Die Kommission besteht aus zwei Prüfergruppen zu je drei Personen, die vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Faches Kunst aus dem Kreis der hauptamtlich im künstlerisch- praktischen Bereich des Faches Kunst Tätigen für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Als Mitglieder können auch Mitglieder einer anderen Hochschule, sofern sie im künstlerisch-praktischen Bereich hauptamtlich tätig sind, vorgeschlagen und gewählt werden. Gleichzeitig sind mindestens zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Die Kommission wählt eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden, die/der hauptamtliches Mitglied und Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Technischen Universität Dortmund sein muss. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen werden.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zum Verfahren sowie über die Anerkennung der Ersatznachweise. Sie führt die Eignungsprüfung durch, stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Sie entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen im Sinne dieser Ordnung.
- (4) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis zum 1. Juni eines jeden Jahres beim Institut für Kunst und Materielle Kultur in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
 - das Zeugnis der Hochschulreife als Kopie oder ein vorläufiges Zeugnis
 - Angaben darüber, welcher Studiengang angestrebt wird
 - Angaben darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber zum ersten oder wiederholten Mal am Eignungsprüfungsverfahren teilnimmt
 - ein tabellarischer Lebenslauf
 - ggf. Nachweise über bestandene Eignungsprüfungen an anderen Hochschulen, Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 6 Arbeitsproben

- (1) Vorzulegen sind mindestens 20 originale Arbeitsproben der Bewerberin/des Bewerbers für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs in künstlerischen Medien ihrer/seiner Wahl. Die Bewerberinnen und Bewerber für ein Lehramt an Grundschulen, an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie für sonderpädagogische Förderung haben mindestens 15 originale Arbeitsproben in künstlerischen Medien ihrer Wahl vorzulegen. Dreidimensionale Objekte und besonders großformatige Arbeiten können auch fotografisch dokumentiert werden. Die Arbeitsproben sind zum Prüfungstermin vorzulegen.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber hat in schriftlicher Form zu versichern, dass er die vorgelegten Arbeitsproben selbstständig gefertigt hat.
- (3) Die Arbeitsproben sind nach Abschluss des Eignungsverfahrens mitzunehmen.
- (4) Die Ergebnisse der Klausur bleiben fünf Jahre als digitale Dokumente im Kunstinstitut.

§ 7 Ablauf der Prüfung und Bewertungskriterien

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:
 1. künstlerische Klausur
 2. fachliches Gespräch mit Überprüfung der vorgelegten Arbeitsproben
- (2) Die künstlerische Klausur besteht aus einer oder mehreren bildnerisch praktischen Arbeiten, die in einer begrenzten Zeitspanne zu fertigen sind. Die zur Verfügung stehende Zeit beträgt bei Bewerberinnen und Bewerbern für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs vier Stunden, bei Bewerberinnen und Bewerbern für ein Lehramt an Grundschulen, an Haupt-, Real-, und Gesamtschule sowie für sonderpädagogische Förderung zwei Stunden. Das Thema stellt die Kommission am Tag der Prüfung. Arbeitsmaterialien werden nicht zur Verfügung gestellt und sind selbst mitzubringen.
- (3) Das anschließende fachliche Gespräch mit den Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf der Grundlage der Arbeitsproben und der Ergebnisse der Klausur insbesondere auf gestalterische Grundfragen und künstlerische Zusammenhänge. Das Gespräch hat eine Dauer von in der Regel 10 Minuten.
- (4) Bei der Bewertung der Arbeitsproben, der künstlerischen Klausur und des ergänzenden Gesprächs sind insbesondere folgende Bewertungsmerkmale zugrunde zu legen:

- a. Künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
- b. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien,
- c. Künstlerische Konzeption und Intensität
- d. Reflexionsfähigkeit.

Bei der Durchsicht der Arbeitsproben, der Bewertung der künstlerischen Klausur und dem Gespräch ist von jedem Kommissionsmitglied der Kriterienkatalog zu berücksichtigen. Bewerberinnen und Bewerber für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs müssen dabei eine besondere künstlerische Gestaltungsfähigkeit und eine besondere künstlerische Konzeptions- und Reflexionsfähigkeit nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber für ein Lehramt an Grundschulen, an Haupt-, Real-, und Gesamtschulen sowie für sonderpädagogische Förderung müssen eine grundlegende künstlerische Gestaltungsfähigkeit und eine grundlegende künstlerische Konzeptions- und Reflexionsfähigkeit nachweisen.

- (5) Die Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden bis zum 30. Juni eines jeden Jahres abgeschlossen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird jeweils das Ergebnis der Eignungsprüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen.
- (6) Über die Durchführung der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der Mitglieder der Kommission, den Namen der Bewerberin/des Bewerbers und des angestrebten Studiengangs, die Dauer des Feststellungsverfahrens und das Ergebnis der Prüfung enthält. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Kommission unterschrieben.
- (7) Machen Bewerberinnen/Bewerber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Eignungsprüfung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung

Die Prüfungskommission bewertet die künstlerische Klausur und die Arbeitsproben unter Berücksichtigung des ergänzenden Gesprächs. Anschließend entscheidet sie mehrheitlich über Bestehen oder Nicht-Bestehen.

§ 9 Form des Nachweises

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber erhält über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist von der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (2) Der Nachweis über die Eignung zum Studium in den Studiengängen Kunst lautet:

„Die Bewerberin/Der Bewerber hat den Nachweis über die besondere studiengangsbezogene Eignung zum Studium des Bachelor-Studiengangs Kunst für ein Lehramt an/für (Schulform) erbracht.“
- (3) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung der Eignungsprüfung

Ist einer Bewerberin/einem Bewerber die besondere studiengangsbezogene Eignung zum Studium des Lehramts-Bachelor-Studienganges Kunst nicht zuerkannt worden, so kann er die Eignungsprüfung zweimal wiederholen.

§ 11 Anerkennung

Eine bestandene Eignungsprüfung an anderen Kunsthochschulen, Fachhochschulen oder Universitäten oder ein abgeschlossenes Kunststudium kann nach Vorlage der Arbeitsproben ohne Klausur von der Kommission anerkannt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Sie wird erstmals für den Einschreibungstermin zum Wintersemester 2013/2014 angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 24.10.2012 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 08.08.2012.

Dortmund, den 21. November 2012

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather